

Erght an:

BVA-Mitglieder

Alle Mitgliedsbetriebe des Bundesverbandes der Müller und Mischfuttererzeuger

Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Lorencz/Renz

Durchwahl
 3650

Datum
 21.04.2020

RUNDSCHREIBEN 038/2020

Lebensmittelrecht	BIO	
Betrifft: Richtlinie zur Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen in der biologischen Produktion		Frist: 1.1.2021

Der Beirat für die biologische Produktion hat die Richtlinie zur „Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen - Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art.16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/20071 in der biologischen Produktion“ im Umlaufverfahren beschlossen.

Die Richtlinie gilt ab 1.1.2021 und damit gleichzeitig mit der unmittelbaren Anwendung der neuen Bio-VO (EU) 2018/848.

Die Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen wurde auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit](#) veröffentlicht.

Gültig ab/Status: 1.1.2021	Beilage: B1 - Richtlinie
----------------------------	--

Freundliche Grüße
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin